

Synopse

**2020.nwlud.134 Kantonales Landwirtschaftsgesetz Teilrevision**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –  
Geändert: **821.1**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)</b>
	<i>Der Landrat von Nidwalden,</i>  gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)[SR 910.1],  <i>beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass NG <a href="#">821.1</a> (Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG) vom 24. Oktober 2001) (Stand 1. Februar 2018) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 2</b> Grundsatz  <sup>1</sup> Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:  1. sicheren Versorgung der Bevölkerung;  2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;  3. Pflege der Kulturlandschaft;	

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
<p>4. dezentralen Besiedlung des Landes;</p> <p>5. Gewährleistung des Tierwohls.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton trifft eigene Massnahmen:</p> <p>1. zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden;</p> <p>2. zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe;</p> <p>3. für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung;</p> <p>4. zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.</p>	<p>1a. zur Förderung von innovativen Massnahmen und Projekten;</p>
<p><b>Art. 3</b> Bewirtschaftungsmethoden</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen.</p> <p><sup>2</sup> Er unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und ressourceneffizienten Landwirtschaft wie die Biodiversität und die Landschaftsqualität.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.</p>	<p><b>Art. 3</b> Bewirtschaftungsmethoden 1. von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und klimaschonenden, ressourceneffizienten, landschaftsverträglichen sowie tierfreundlichen Landwirtschaft, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt.</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung weitere Voraussetzungen vorsehen und die Höhe der Beiträge regeln.</p>
<p><b>Art. 3a</b> Hochstamm bäume</p>	<p><b>Art. 3a</b> 2. kantonal finanzierte Massnahmen</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
<p><sup>1</sup> Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt weitere Massnahmen und Projekte zur Förderung besonders umweltgerechter und klimaschonender, landschaftsverträglicher sowie ressourceneffizienter Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundlicher Produktionsformen.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und Höhe der Beiträge in einer Verordnung.</p>
	<p><b>Art. 3b</b> Hochstammbäume</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton richtet zur Erhaltung des typischen Landschaftsbildes für Ersatzpflanzungen von Hochstammbäumen Beiträge aus.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung.</p>
<p><b>Art. 11</b> Absatzförderung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann weitere Massnahmen und Projekte zur Förderung des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in der Regel zu befristen.</p> <p><sup>3</sup> Die Unterstützung setzt voraus, dass die weiteren Massnahmen und Projekte:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. von der Trägerschaft angemessen mitgetragen werden;</li> <li>2. die Wertschöpfung sichern oder steigern;</li> <li>3. auf Innovation oder Diversifikation ausgerichtet sind;</li> <li>4. regionalwirtschaftlichen Interessen nicht zuwiderlaufen; und</li> <li>5. eine nachhaltige Wirkung entfalten.</li> </ol>	<p><b>Art. 11</b> Förderung der Produktion und des Absatzes</p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Massnahmen und Projekte zur Förderung der Produktion und des Absatzes von Landwirtschaftsprodukten mit Beiträgen unterstützen. Die Beiträge sind in der Regel zu befristen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>2. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>3. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>4. <i>Aufgehoben.</i></li> <li>5. <i>Aufgehoben.</i></li> </ol>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
	<p><b>Art. 11a</b> Marktentlastung</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Marktentlastungsmassnahmen, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.</p>
	<p><b>4.1 Von Bund und Kanton gemeinsam finanzierte Strukturverbesserungen</b></p>
<p><b>Art. 15</b> Grundsatz</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.</p> <p><sup>2</sup> Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert. Bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen mindestens 1.35 Standardarbeitskräfte betragen.</p>	<p><b>Art. 15</b> Allgemein 1. Grundsatz, Voraussetzungen</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung zusätzliche Voraussetzungen und Auflagen regeln.</p>
<p><b>Art. 16</b> Kantonale Leistung</p> <p><sup>1</sup> Die Bemessung der kantonalen Leistung richtet sich nach den Bestimmungen des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an der Durchführung der Massnahme und der wirtschaftlichen Situation der Bauherrschaft ausnahmsweise eine höhere als vom Bund mindestens verlangte Leistung erbringen, sofern:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Massnahme zur Erhaltung eines oder mehrerer gut strukturierter Land- oder Alpwirtschaftsbetriebe notwendig ist;</li><li>2. die Bauherrschaft durch die Massnahme ausserordentlich belastet wird;</li><li>3. sich die Bauherrschaft angemessen an den Kosten beteiligt.</li></ol>	<p><b>Art. 16</b> 2. kantonale Leistung</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
<p><sup>3</sup> Die kantonale Leistung beträgt höchstens 200 Prozent der Bundesleistung.</p> <p><sup>4</sup> Für Projekte, die nicht zur Ausführung gelangen, werden weder Beiträge noch Investitionskredite gewährt. Ausgenommen davon sind Planungen, die als selbstständige Projekte gelten.</p>	<p><sup>3a</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.</p>
<p><b>Art. 17</b> Mindestbeträge</p> <p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.</p>	<p><b>Art. 17</b> Einzelbetriebliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert.</p> <p><sup>2</sup> Bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen mindestens 1.35 Standardarbeitskräfte betragen. Für bauliche Massnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung ökologischer Ziele sowie zur Erfüllung der Anforderungen des Landschaftsschutzes, können Beiträge gewährt werden, wenn die Mindestanforderungen an das Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfüllt sind.</p>
<p><b>Art. 18</b> Gemeinschaftliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton unterstützt Güterzusammenlegungen beziehungsweise Güterbereinigungen zur Bildung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.</p> <p><sup>2</sup> Der Kanton kann Beiträge an Vorabklärungen für Landumlegungen oder Pachtlandarrondierungen ausrichten.</p> <p><sup>3</sup> Für Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 ZGB[SR 210] bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)[NG 211.4] vorbehalten.</p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>4</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen in einer Verordnung.</p>

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
	<b>4.2 Kantonal finanzierte Strukturverbesserungen</b>
	<b>Art. 18a</b> Kantonale Strukturverbesserungen  <sup>1</sup> Der Kanton kann weitere innovative Projekte und Massnahmen mit Pilotcharakter zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und zur Verbesserung der Produktionsstrukturen mit Beiträgen unterstützen.  <sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge in einer Verordnung.
<b>Art. 21</b> Weiterbildung, Beratung  <sup>1</sup> Der Kanton führt einen Beratungsdienst.  <sup>2</sup> Dieser sorgt für die Beratung, die allgemeine Weiterbildung in landwirtschaftlichen Fragen und die Information:  1. zur Förderung der betriebswirtschaftlichen, technischen, ökologischen und sozialen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Land- und Alpwirtschaft und der bäuerlichen Hauswirtschaft;  2. zur Umsetzung der Massnahmen des Bundes und des Kantons.	  <sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i>  <sup>2</sup> Der Kanton sorgt für die Beratung, die allgemeine Weiterbildung in landwirtschaftlichen Fragen und die Information:
<b>Art. 22a</b> Gebühren  <sup>1</sup> Für Verfügungen betreffend die Gewährung von Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.  <sup>2</sup> Die Erhebung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung[NG 265.5].	  <sup>1</sup> Für Amtshandlungen, Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Ausrichtung landwirtschaftlicher Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.
	<b>8a Verfahren</b>
	<b>Art. 28a</b> Gesuch

Geltendes Recht	Externe Vernehmlassung (21. Juni 2022)
	<p><sup>1</sup> Der Regierungsrat kann in einer Verordnung regeln, dass Gesuche elektronisch und ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden können.</p>
<p><b>Art. 37</b> Befristung kantonaler Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 3a, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 und Art. 18 Abs. 2 sind bis 31. Dezember 2023 befristet.</p> <p><sup>2</sup> Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.</p>	<p><sup>1</sup> Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3a, 3b, 4, 6, 10 Abs. 2 sowie Art. 11, 13 und 18a sind bis 31. Dezember 2031 befristet.</p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>
	<p><b>III.</b></p>
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>
	<p><b>IV.</b></p>
	<p><b>Referendumsvorbehalt</b> Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p><b>Inkrafttreten</b> Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.</p>
	<p>Stans, ...</p> <p>LANDRAT NIDWALDEN</p> <p>Landratspräsident .....</p> <p>Landratssekretär .....</p>